



Informationen zum Schulrecht 2013

Zuweisung eines Kindes in eine Sonderschule mit Aufenthalt im dazugehörigen Internat gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

§ 34 SchulG, Art. 301 ZGB und § 44 Abs. 2 EG ZGB - Die Rektorin oder der Rektor der gemeindlichen Schule kann eine Schülerin oder einen Schüler einer Sonderschule zuweisen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sie oder er ist aber nicht berechtigt, gegen den Willen der Erziehungsberechtigten den Besuch des Internats einer Sonderschule anzuordnen. Diese Zuweisung ist ein Eingriff in die elterliche Obhut und nur im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme möglich. Allenfalls ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Gefährdungsmeldung zuzustellen.

A. besuchte die 3. Primarklasse in F.. Nachdem er im Kindergarten besonders gefördert wurde, absolvierte er die Kleinklasse für teilweise schulbereite Kinder. Seit seinem Eintritt in die 2. Primarklasse sind die Lernziele in mehreren Fächern angepasst. Der Rektor von F. (nachfolgend Vorinstanz) ordnete für A. den Besuch der Sonderschule M. mit Aufenthalt im dazugehörigen Internat an. Gegen diesen Entscheid reichten die Eltern von A. (nachfolgend Beschwerdeführerin und Beschwerdeführer) eine Verwaltungsbeschwerde bei der Direktion für Bildung und Kultur ein. Diese hiess die Beschwerde mit der nachfolgenden, kurz zusammengefassten Begründung teilweise gut.

Die Direktion für Bildung und Kultur hielt in ihren Erwägungen zunächst fest, dass bei A. die Voraussetzungen für den Besuch der Sonderschule M. als Tagesschule gegeben sind und die Zuweisung der Vorinstanz in Bezug auf diese Sonderschulung nicht zu beanstanden ist.

Die Zuständigkeit des Rektors, der Rektorin der gemeindlichen Schule gegen den Willen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers den Besuch des Internats in der Sonderschule M. anzuordnen, wurde mit der folgenden Begründung verneint:

Jedes bildungsfähige Kind ist gemäss § 5 Abs. 1 SchulG berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen. Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und Sekundarstufe I (§ 5 Abs. 2 SchulG). Art. 301 ZGB regelt den Inhalt der elterlichen Sorge im Allgemeinen. Die elterliche Sorge ist die gesetzliche Befugnis der Eltern, die für das unmündige Kind nötigen Entscheidungen zu treffen. Sie bildet die rechtliche Grundlage für die Erziehung und Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung des Kindesvermögens durch die Eltern (Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. überarbeitete Auflage, Bern 1999, Rz. 25.02). Nach Art. 301 Abs. 3 ZGB darf das Kind ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden. Die Zuweisung eines Kindes in eine Sonderschule mit dessen Unterbringung in einem Internat wird nicht durch die allgemeine Schulpflicht nach § 5 Abs. 2 SchulG gedeckt. Es liegt vielmehr ein Eingriff in die elterliche Obhut vor (Art. 301 Abs. 3 ZGB). Die Zuweisung in die Sonderschule M. mit einem Aufenthalt im dazugehörigen Internat durch die Vorinstanz ist deshalb nur mit dem Einverständnis der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers möglich. Sind die Eltern, wie im

vorliegenden Fall, mit dem Aufenthalt im Internat nicht einverstanden, kann diese Zuweisung als Eingriff in die elterliche Obhut nur als Kinderschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB verfügt werden. Dafür ist jedoch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig (EGV-SZ 2010 C8.2, S. 172f.; SH Amtsbericht 1998 S. 149; AGVE 1997 S. 458; SG GVP 1985 Nr. 77 S. 167).

Im vorliegenden Fall stellte die Direktion für Bildung und Kultur jedoch den entsprechenden Entscheid inklusive die Akten des SPD gestützt auf § 44 Abs. 2 EG ZGB als Gefährdungsmeldung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug zu, damit sie prüfen konnte, ob die Unterbringung von A. im Internat der Sonderschule M. bzw. andere Kinderschutzmassnahmen anzuordnen seien. Anlass für diese Gefährdungsmeldung war, dass die zuständige Schulpsychologin in Übereinstimmung mit den zuständigen Lehr- und Fachpersonen der gemeindlichen Schule F. zum Schluss kam, dass für eine angemessene Schulung von A. der Schulbesuch sowie der Aufenthalt im Internat der Sonderschule M. erforderlich sei. Es gab zudem Hinweise auf Verwahrlosung (Zweifel über die tatsächliche Betreuungssituation zu Hause inkl. regelmässige Mahlzeiten sowie im Winter oft keine angemessene Kleidung). Die Klassenlehrperson von A. informierte die zuständige Schulpsychologin, den Rektor von F. und weitere Personen im Vorfeld, sie habe die Variante Gefährdungsmeldung diskutiert. Aus den Akten des SPD ging zudem hervor, dass die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer zahlreiche vereinbarte Termine oder Abmachungen nicht bzw. nicht vollständig eingehalten haben (Teilnahme an Gesprächen mit den Lehr- und Fachpersonen im Schulbereich, Anmeldung beim Ambulanten Psychiatrischen Dienst für Kinder und Jugendliche, Medikamentenabgabe).

Direktion für Bildung und Kultur, 10. Juni 2013